

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(BHKW-Anlage Delkeskamp, Nortrup)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 12.08.2024

—OS 24-045—

Fa. Delkeskamp Verpackungswerke GmbH, Hauptstraße 15, 49638 Nortrup, hat mit Schreiben vom 26.06.2024 die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage beantragt. Standort der Anlage ist auf dem Firmengrundstück Hauptstraße 15, 49638 Nortrup, Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstück 83/48 tlw.. Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von zwei BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von je 750 kW und einer Gesamtfeuerungsleistung von 1500 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben verursacht im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Emissionen, schädliche Umweltauswirkungen oder sonstige Einwirkungen auf die zu betrachtenden Kriterien.

Im Umfeld des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet nach §§ 25 und 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiet und Heilquellenschutzgebiete nach §§ 51 und 53 WHG.

Für den Bereich des Werksgeländes, auf dem sich der Aufstellungsort der BHKWs befindet, liegt kein Bebauungsplan vor. Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Artland ist das Betriebsgrundstück als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Es liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB).

Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Nach Aussage des Landkreises Osnabrück ist generell der chemische Zustand des Grundwassers in dem Bereich in den Parametern Nitrat und Pestizide als schlecht eingestuft. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des WHG und der AwSV sind keine negativen Aus-

wirkungen von der Anlage auf das Grundwasser zu erwarten. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.